

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Materialannahme von Aushub und mineralischen Baustoffen

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Materialannahmen von Aushub und mineralischer Baustoffe durch die Fanger Kies + Beton AG (nachfolgend "FKB") und ihren Kunden (nachfolgend "Kunde") Anwendung.

1.2 AGB des Kunden gelten allein und nur soweit, als sie von FKB ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen von FKB kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Die AGB können jederzeit auf den gängigen Websites von FKB eingesehen und heruntergeladen werden. Mit der Annahme der Offerte (auch in konkludenter Weise) gelten die vorliegenden AGB von FKB als (ausdrücklich oder stillschweigend) akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der AGB müssen zu ihrer Gültigkeit von FKB schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB sind in die Rangfolge der Vertragsbestimmungen wie folgt eingebunden: 1. Der einzeln verhandelte oder allgemein offerierte Vertrag samt Anhängen, 2. die vorliegenden AGB und 3. die Produkt- und Preislisten.

1.3 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Websites publizierten Versionen. Diese AGB können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auch für bestehende Verträge angepasst werden.

1.4 Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 2 Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt.

2. Vertragsgegenstand

FKB gewährleistet die Annahme sowie umweltgerechte Entsorgung des vom Kunden angelieferten Aushub- und Ausbruchmaterials. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Entsorgungsdienstleistung durch FKB.

3. Annahmbedingungen für Aushubmaterial

3.1 Anforderungen an das Material
Das angelieferte Material für die Ablagerung muss den gültigen Gesetzesgrundlagen und Richtlinien für Aushub entsprechen. Massgebend ist in diesem Fall die VVEA (eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600). Unterjährige Änderungen im geltenden Vollzug (kantonale Umsetzungen der VVEA-Vollzugshilfen) bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind stets in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit einzubeziehen.

3.2 Aushub U (unverschmutzt)

Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn die Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung auf Deponie Typ A eingehalten werden (siehe Abfallverordnung VVEA, Anhang 3 und Anhang 5).

3.3 Aushub T (tolerierbar)

Die Ablagerung bzw. der Einbau und damit die Abgabe von verschmutztem Material ist verboten und muss bei Widerhandlung gegen diese Vorgabe auf Kosten des Kunden beprobt, zwischengelagert, fachgerecht entfernt und danach entsorgt werden auch ohne vorgängiges Einverständnis des Kunden. Der Kunde hat FKB für diese Aufwände vollumfänglich schadlos zu halten.

3.4 Stichproben

FKB führt am angelieferten Aushubmaterial Stichproben durch. Sollte das untersuchte Aushubmaterial die gesetzlichen Richtwerte nicht erfüllen, wird das Material in Absprache mit dem Abgeber bzw. mit der Behörde dem Abgebenden zurückgegeben oder gesetzlich- und umweltkonform entsorgt. Die anfallenden Aufwendungen und Mehrkosten der Entsorgung werden von FKB an den Kunden weiterverrechnet.

3.5 Aushubdeklaration

Vor der ersten Aushubanlieferung ist der Kunde verpflichtet, FKB bis am Vortag (12.00 Uhr) eine vollständig ausgefüllte Aushubdeklaration über das vertraglich vereinbarte Material vorzulegen (z.B. per Brief oder via E-Mail). Die entsprechenden Formulare für die Aushubdeklaration sind online (www.FKB.ch / www.FKBpartner.ch) publiziert oder können von FKB in ausgedruckter Version eingefordert werden. Die Richtigkeit der auf dem Formular aufgeführten Angaben sind vom Bauherrn per Unterschrift zu bestätigen. Im Besonderen muss auch die berechnete Einlagerungsmenge auf dem Deklarationsformular aufgeführt sein. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht

nach, wird durch FKB eine zusätzliche Gebühr) für die Untersuchung des Materials verrechnet. Die Abgabegebühr wird diesfalls durch FKB berechnet und dem Kunden mitgeteilt, ohne Möglichkeit der Rücknahme. FKB hat alternativ die Möglichkeit, die Annahme des Materials ohne Kostenfolgen zu verweigern. Mehrkosten für die vergebenen Annahmehandlungen durch FKB (insbesondere Hin- und Rückfahrt) können dem Kunden verrechnet werden.

3.6 Anweisungen / Schlechtwetter

Die Anweisungen des aufsichtsführenden Personals der FKB sind zu befolgen. Bei schlechter Witterung behält sich FKB vor, kein Ablagerungsmaterial anzunehmen. FKB können hierfür keinerlei Kostenfolgen auferlegt werden.

3.7 Materialannahme aus anderen Kantonen

Aushubmaterial von Baustellen ausserhalb des Kantons für welchen die Abnahme erfolgt, kann nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Werk angenommen werden.

3.8 Anlieferung Material

Das Material kann entweder durch FKB abgeholt werden oder in den entsprechenden Werken abgegeben werden. Bei einer Anlieferung von Aushubmaterial muss die Disposition zwingend vorgängig informiert werden. FKB behält sich in jedem Fall vor, das Aushubmaterial vorgängig zu begutachten und bei Zweifel an den Angaben in der vorab auszufüllenden Aushubdeklaration die Annahme ohne Kostenfolge zu verweigern.

4. Recyclingplätze

4.1 Definition mineralische Baumaterialien
Diese definieren sich als Baumaterialien, die sich zur Wiederaufbereitung zu Recyclinggesteinskörnungen eignen und frei sind von Verunreinigungen und Fremdstoffen wie Papier, Kunststoffen, Holz, Aushubmaterial, Humus, Wurzelwerk, Baustellenabfällen, Industrie- oder Siedlungsabfällen, Gips usw. Die anwendbare gesetzliche Grundlage ist die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU 2006.

- Beton unarmiert
- Beton leicht armiert (vorstehende Eisen sind abzutrennen)
- Betonwaren
- Naturstein-Mauerwerk
- Kalksandstein-Mauerwerk
- Backstein-Mauerwerk

4.2 Annahmbedingungen für mineralische Baumaterialien

Mineralische Baumaterialien sind in jedem Fall getrennt anzuliefern. Vor der Übergabe ist das Material gegenüber dem Personal im Betonwerk noch einmal klar zu deklarieren. Entspricht das angelieferte Material nicht den Bedingungen, wird die Annahme verweigert oder, sofern bereits gekippt, auf Kosten des Anlieferers entsorgt. Die Anweisungen des aufsichtsführenden FKB-Personals sind während des gesamten Übergabevorgangs stets zu befolgen.

Der angelieferte Betonabbruch darf die Masse 50x50x50 cm oder 50x80x35 cm (Platten), der angelieferte Mischabbruch darf die Masse 30x30x30 cm nicht überschreiten.

Für Material mit Übergrössen wird ein Zuschlag für die Zerkleinerung erhoben.

Entspricht das angelieferte Material nicht den nachstehenden Bedingungen, wird die Annahme verweigert oder, sofern bereits übergeben, auf Kosten des Kunden entsorgt.

4.3 Deklaration Anlieferung mineralische Abfälle BAMA Recycling AG im Besonderen:

- a) Mischabbruch, unbelastet gem. VVEA Klasse 1 muss sortenrein sein und darf keinerlei Fremdstoffe enthalten. Klasse 2 darf max. 1% Fremdstoffe enthalten.
- b) Betonabbruch allgemein muss sortenrein sein und darf keinerlei Fremdstoffe enthalten.
- c) Definition Fremdstoffe: Holz, Plastik, Keramik, Eternit, Belag, Asphalt, Aluminium, Leichtbeton, Aushub, Erde etc.

4.4 Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind grössere Mengen spätestens am Vortag bis 12.00 Uhr anzumelden. Die Bestellungen werden nach Eingang ausgeliefert.

4.5 Die Möglichkeit zur Materialannahme ist beschränkt. Daher hat FKB jederzeit die Möglichkeit, die Annahme von Material ohne Kostenfolge für FKB einzustellen.

5. Preise und Zuschläge

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vorgesehen, exklusive der gesetzlichen MwSt in Schweizer Franken. Sie berechnen sich nach Tonnen (t) und beziehen sich auf 1 t angeliefertes Material.

5.1 Individuelle Zuschläge

FKB verrechnet dem Kunden in folgenden Fällen individuelle Zuschläge, die der jeweils geltenden Preisliste zu entnehmen sind:

- a) Abnahme bei schlechtem Wetter
 - b) Zuschlag Verkleinerungsaufwand bei Material mit Übergrössen
 - c) Zusätzlicher Aufwand für eine Schadstoff-Prüfung (z.B. bei Nichtausfüllen der Aushubdeklaration)
- Weitere Zuschläge, die von den allgemeinen Lieferstandards von FKB abweichen, bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vorab mitgeteilt. Bei Anlieferung von Mengen < 1 t wird die Minimalgebühr für 1 t verrechnet.

5.2 Preisanpassung

FKB behält sich das Recht vor, die Preise (Listenpreise/individuell vereinbarte Preise/Preise für Zuschläge gemäss Ziff. 5.1) jederzeit ab Vertragsunterzeichnung einseitig anzupassen. Eine Preisanpassung wird dem Kunden jeweils einen Monat vor Einführung der Anpassung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, nach Mitteilung der Preisanpassung das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Preise ausserordentlich aufzulösen. Er hat dies FKB vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich (Email Mitteilung genügt) mitzuteilen.

5.3 Nachträgliche Korrektur der Preiseinschätzung

Stellt FKB nach Annahme des Materials fest, dass die Aushubdeklaration nicht korrekt war und das übergebene Material aufgrund der falsch angegebenen chemisch/fremdstoff-relevanten Parameter (massgebend für die abfalltechnische Einordnung) oder der falsch angegebenen physikalischen Parameter (z.B. Wassergehalt, Feinanteile etc.) anders zu berechnen ist, teilt FKB dem Kunden die entsprechenden Mehrkosten für die Entsorgung umgehend mit. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen oder er hat das Material auf eigene Kosten bei FKB wieder abzuholen.

6. Aufzeichnung von Telefonaten

Telefongespräche bei der Kontaktaufnahme mit Hotlines von FKB werden für Qualitäts-, Schulungs- und Beweissicherungszwecke aufgezeichnet.

7. Rechnung / Zahlung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch FKB. Die Zahlungsfrist beträgt, mangels anderer Vereinbarung, 30 Tage netto. Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Kartenzahlungen sind möglich.

7.2 Rechnungen sind zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 14 Tagen dato Faktura zu melden, ansonsten sie als betreffend Inhalt und Höhe anerkannt gelten.

7.3 Bei Zahlungsverzug behält sich FKB das Recht vor, Verzugszinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit zu verrechnen. Im Falle eines Verzuges sind ab der 4. schriftlichen Mahnung durch FKB Spesen in der Höhe von bis CHF 100.00 pro Mahnlauf sowie aufgelaufene Inkasso- und Betreibungsspesen und anwaltliche Interventionskosten geschuldet.

7.4 Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung nur einer der ausstehenden Forderungen in Verzug gerät. Diese Regelung gilt projekt- und baustellenübergreifend. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

7.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet FKB über die Verrechnung von Geldengängen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Kunden ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat FKB unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen auch betreffend andere Projekte des Kunden von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

7.7 FKB ist in Abweichung des Gegenseitigkeitserfordernisses berechtigt, sämtliche fälligen Kundenforderungen (z.B. sog. Kundenguthaben) gegenüber FKB und allen konsolidierten Tochtergesellschaften aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit fälligen Forderungen von FKB und den konsolidierten Tochtergesellschaften gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

7.8 FKB ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiter ist FKB berechtigt, Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten (Factoring).

7.9 FKB behält sich das Recht vor, jederzeit und wiederholt eine Kreditfähigkeitsprüfung bei einem externen Dienstleister (der aktuelle Dienstleister kann bei der Abteilung Finanzen der FKB angefragt werden) durchzuführen. Sollte diese Prüfung nach Ermessen von FKB negativ ausfallen, kann FKB von diesem Vertrag schadensersatzlos zurücktreten. Als negative Bewertung gelten z.B. die folgenden Umstände: starke Zunahme von Betreibungen (insbesondere neue Betreibungen in höherem Umfang, Konkursandrohungen), eine Scoring Verschlechterung des externen Datenproviders von 10% oder mehr, oder

ähnliche, öffentlich zugängliche negative Informationen, die Rückschlüsse über die Zahlungsfähigkeit bzw. den Zahlungswillen des Kunden zulassen.

7.10 FKB behält sich zudem das Recht vor, bei jedem Kunden eine interne Kreditlimite (Referenzgrößen sind insbesondere: interne Zahlungshistorie, Kreditfähigkeitsprüfungen, Dauer/Intensität Geschäftsbeziehungen zum Kunden/entsprechenden Bauherrn) festzulegen. Bei Erreichung dieser Limite hat FKB das Recht, Akonto-Zahlungen für weitere Lieferungen zu verlangen. Bis zur Begleichung der über die Kreditlimite hinausgehende Rechnungsbeträge, hat FKB zudem das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatz- oder sonstige vertragliche Folgen zu verweigern.

8. Gefahrtragung und Annahme durch FKB

8.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Stoffe auf FKB über. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in dem die Stoffe verladen sind.

8.4 Der Kunde hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Produkte einwandfrei übergeben werden können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendigen Sicherheits- und Unfallverhütungsmassnahmen für den Auflad zu ergreifen. Sorgt er nicht hierfür, hat FKB das Recht, die Annahme zu verweigern. Der Kunde trägt die daraus entstehenden Kosten und entschädigt FKB für den getätigten Aufwand vollumfänglich.

9. Haftung

Der Kunde haftet FKB gegenüber für sämtliche Schäden (inklusive indirekte und mittelbare Schäden) aufgrund einer Falschdeklaration betreffend Eigenschaften des Materials, es sei denn, ihn treffe kein Verschulden.

Entspricht das Material nicht den vorgegebenen Richtlinien und Gesetzesbestimmungen, besteht die Vermutung einer verschuldeten Falschdeklaration.

10. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen von FKB sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltstreuere Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

11. Datenschutz

FKB bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.FKB.ch bzw. www.FKBpartner.ch).

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aarau. FKB hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.